



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 05.12.2007

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

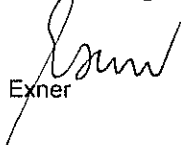
Neuausfertigung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

Applus RTD
Deutschland Inspektions-
gesellschaft mbH
Industriestr. 34b
44894 Bochum

die seit 14.08.1985 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 14.08.1989 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


Exner



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.



Hinweise zur neuen Urkunde

Keine Nennung des Geschäftsführers in der Erlaubnisurkunde

Durch die Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung bei juristischen Personen und Personengesellschaften war bisher die Neuausfertigung der Erlaubnisurkunde erforderlich. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird die Urkunde zukünftig ohne Nennung eines Vertreters ausgestellt.

Dies entbindet jedoch **nicht** von der Anzeigepflicht des § 7 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).

Auszug:

§ 7 Anzeigen und Auskünfte

- (1) Der Verleiher hat der Erlaubnisbehörde nach Erteilung der Erlaubnis unaufgefordert die Verlegung, Schließung und Errichtung von Betrieben, Betriebsteilen oder Nebenbetrieben vorher anzuzeigen, soweit diese die Ausübung der Arbeitnehmerüberlassung zum Gegenstand haben. **Wenn die Erlaubnis Personengesamtheiten, Personengesellschaften oder juristischen Personen erteilt ist und nach ihrer Erteilung eine andere Person zur Geschäftsführung oder Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen wird, ist auch dies unaufgefordert anzuzeigen.**

Bedenken Sie bitte, dass die Nichterfüllung dieser Obliegenheit nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Nr. 4 AÜG eine Ordnungswidrigkeit darstellt.